

SATZUNG

des

Vereins der Freunde und Förderer des Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Institut e.V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Institut e.V."

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br..

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Instituts , seiner kulturellen Arbeit und der deutsch-französischen Beziehungen im allgemeinen.

Dieses Ziel soll durch die Gewinnung von Freunden und Förderern erreicht werden, die als Mitglieder des Vereins das Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Institut durch Beiträge, Spenden und sonstige Unterstützung aller Art zu fördern bereit sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung der in § 3 genannten Zielsetzungen erreicht werden sollen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Frankreich-Zentrums der Universität, bei dessen Wegfall für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung bis zum 31.12.1995 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und kooperativen Mitgliedern.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen, der bereit ist, die deutsch-französische Freundschaft und insbesondere die Tätigkeiten des Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Instituts zu fördern.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Aufnahme abgelehnt und verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung eine Entscheidung durch die

Mitgliederversammlung, so hat die Ablehnung durch den Vorstand nur vorläufige Wirkung. Endgültig entscheidet mit einfacher Mehrheit die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Centre Culturel Français Freiburg – Conrad Schroeder Institut besonders verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 10 Korporative Mitglieder

Als korporative Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit juristische Personen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Unternehmen anderer Rechtsform oder sonstige Organisationen aufgenommen werden, die sich dazu verpflichten, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -, durch Austritt oder durch Ausschluss beendet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wirkt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn eine Frist von einem Monat eingehalten worden ist, anderenfalls auf das Ende des zweiten Kalendervierteljahres des Folgejahres. Im letzteren Falle ist der Jahresbeitrag für das Folgejahr hälftig zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund ist es in diesem Sinne, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung mindestens zweier Jahresbeiträge trotz zweifacher Mahnung seit mehr als 6 Monaten im Rückstand ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbescheid muss begründet und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Es kann gegen die Ausschließung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ausschließungserklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Mindestens drei andere Mitglieder können bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, in der über die Ausschließung

berichtet wird, durch Erklärung zu Protokoll eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Anrufung durch andere Mitglieder als den Betroffenen selbst entscheidet sie ebenso darüber, ob sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt wird.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das wirksam und endgültig aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle gezahlten oder noch geschuldeten Beiträge oder sonstigen Leistungen stehen dem Verein zu.

§ 12 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die jeweils bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig sind.

Mit kooperativen Mitgliedern werden Art und Höhe ihrer Beiträge beim Beitritt vereinbart. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres gehalten werden. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht darauf beschlussfähig, wieviele Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, der sie zur Beschlussfassung vorlegt.

In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorsitzenden, der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht zu erstatten sowie etwaige Wahlen vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Wahlen ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu verzeichnen hat; es ist vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer, bei Wahlen ferner vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.

Der Vorstand hat ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins aus wichtigen Gründen erforderlich erscheint. Die Einberufung hat stets dann zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen an den Vorstand richten. Die Formalien des Abs. 1 dieser Regelung sind einzuhalten.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen, die durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und gegebenenfalls abberufen werden. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Stimmabgabe zulässig.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden; auf die gleiche Weise kann er bis zu drei weitere Mitglieder mit den Aufgaben eines stellvertretenden Vorsitzenden betrauen. Ebenso bestimmt der Vorstand einen Kassierer und einen Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Geschäfte beauftragen und ihnen für diesen Bereich Einzelvertretungsmacht erteilen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Bis zur Neuwahl sind die Ämter fortzuführen; dies gilt nicht bei einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bei Niederlegung des Amts.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; eine Einberufung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, zu einzelnen Sitzungen aus besonderem Anlass sonstige Personen einzuladen.

Über alle Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu errichten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für die Leitung, Vertretung und Verwaltung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung verbindliche Beschlüsse gefasst hat oder ihr Entscheidungen vorbehalten geblieben sind.

Insbesondere obliegt es dem Vorstand, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, ihre Einzahlung zu überwachen, die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen, die sonstigen Erfüllungen des Vereinszwecks zu gewährleisten und das Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen der Satzung und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Versammlung, die darüber zu entscheiden hat, schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Für den Fall der Ablehnung kann die Abstimmung über die Auflösung mit anderen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch mit Neuwahlen zum Vorstand verbunden werden.

Dr. Dieter Roser, 1. Vorsitzender

Angelika Ridder, 2. Vorsitzende

Diese Satzungsänderung wurde beschlossen und festgestellt in der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Institut Français in Freiburg i.Br. am 23. April 2009 in Freiburg i.Br.